

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschlüssen des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 06.06.2019 und 11.07.2019 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 14.08.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.08.2019 die Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S. 317); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse; Propädeutikum
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studien- und Prüfungsberatung
- § 7 Lehrformen

II. Prüfungsverfahren

- § 8 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 10 Zulassung zur Masterarbeit
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Gesamtergebnis; Auszeichnung
- § 13 Prüfungskommission

III. Schlussbestimmung

- § 14 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I Modulübersicht
- Anlage II Exemplarischer Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den weiterbildenden Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des weiterbildenden Master-Studiengangs „Agribusiness“ (MBA).

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsfelder

(1) Der weiterbildende Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) ermöglicht eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung auf universitärem Niveau, die zu kompetentem Handeln im Management von Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft befähigt.

(2) ¹Die Studienziele des Master-Studiengangs orientieren sich an aktuellen und zukünftigen Anforderungen an Beschäftigte in Führungsfunktionen. ²Das Studium soll Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu den wesentlichen Bereichen des Managements derart vermitteln, dass sie zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. ³Dabei liegt der Fokus auf den besonderen Anforderungen und den spezifischen Wertschöpfungsketten, Märkten und rechtlichen Rahmenbedingungen der Agrar- und Ernährungsbranche.

(3) ¹Unter Berücksichtigung und auf Grundlage bereits vorhandener wissenschaftlicher Qualifikationen und ihrer beruflichen Erfahrungen erhalten die Studierenden die theoretischen Grundlagen und das methodische Rüstzeug, um Managementaufgaben identifizieren, analysieren und lösen zu können. ²Durch Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf praktische Fragestellungen (Fallstudien, Beispiele aus der Praxis) wird der Transfer des theoretischen Wissens auf der Basis von Forschungsergebnissen in die berufliche Praxis unterstützt. ³Die Studierenden sollen dabei die Fähigkeit erwerben, das vermittelte Wissen auf bekannte und neue Probleme anzuwenden sowie sich auch nach dem Studienabschluss selbstständig neues Managementwissen anzueignen und erlernte Fähigkeiten weiterzuentwickeln.

(4) ¹Die Studierenden werden außerdem in die Lage versetzt, übergreifende (ethische, soziale, ökologische, rechtliche) Fragen zu berücksichtigen und gesellschaftlich und individuell verantwortbare Entscheidungen zu treffen. ²Sie erwerben überfachliche Kompetenzen in Bereichen wie Kommunikation, Verhandlungsführung, Führung sowie dem Selbstmanagement.

(5) Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, auf dem Gebiet des Agribusiness wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und wissenschaftlich zu arbeiten.

(6) ¹Der weiterbildende Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA) bereitet die Absolventinnen und Absolventen gezielt auf Führungspositionen und Managementaufgaben in der gesamten Agrar- und Ernährungswirtschaft vor – von der vorgelagerten Industrie bis zum Lebensmittelhandel. ²Vertrieb, Einkauf, Produktentwicklung und -management sind wichtige Einsatzbereiche, im Dienstleistungsgewerbe auch die Kreditanalyse. ³Zusammenfassend werden die Absolventinnen und Absolventen in Bereichen gesehen, in denen umfassende Marktanalysen durchzuführen und strategische Entscheidungen zu treffen sind, die tiefe Einsichten in die wirtschaftlichen Hintergründe des Agribusiness voraussetzen.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse; Propädeutikum

¹Für ein erfolgreiches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache und der EDV sehr förderlich. ²Studierenden, deren Sprachkenntnisse des Englischen nicht mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) liegen und bzw. oder deren EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Master-Studiums entsprechend weiterzubilden. ³Für ein erfolgreiches Studium sind ökonomische Grundkenntnisse empfehlenswert.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Business Administration“ (abgekürzt „MBA“).

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Teilzeit-Studiengangs beträgt 5 Semester.

(2) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(3) Das Studium umfasst 90 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) Pflichtbereich 30 C,
- b) Wahlpflichtbereich 24 C,
- c) Schlüsselkompetenzen 6 C und
- d) Masterabschlussmodul 30 C.

(4) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen.

²In der Modulübersicht (Anlage I) sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt.

³Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten

Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ⁴Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(5) ¹Das Curriculum des MBA-Studiengangs deckt alle wesentlichen Managementfunktionen und Querschnittsdisziplinen ab. Ökonomisches Wissen und Managementkenntnisse werden speziell zugeschnitten auf das Agribusiness und anhand der divergenten Wertschöpfungsketten des Agrar- und Ernährungssektors adressiert. ²Den ökonomischen Besonderheiten des Sektors mit unterschiedlich organisierten Supply Chains, extremer Heterogenität von Unternehmensgrößen, dem Nebeneinander von Commodity- und Markenartikelgeschäft, von Regionalvermarktung und globalen Märkten sowie der hohen Bedeutung von Nachhaltigkeitsthemen wird dabei durchgängig Rechnung getragen. ³Strategisches Management und Personalmanagement bilden den Kern der internen Unternehmensführung; die weiteren Module des Pflichtbereichs behandeln finanzwirtschaftliche und internationale Aspekte sowie die Beziehungen zu den Kunden, landwirtschaftlichen Abnehmern und Stakeholdern. ⁴Im Wahlpflichtbereich wird der Überblick über Wirtschaft und Management ausgebaut durch den Erwerb von Kompetenzen in Bereichen wie Vertrieb, Supply Chains und Betriebswirtschaft. ⁵Ergänzt wird das Spektrum der Module durch den überfachlichen Blick auf Fragen der unternehmerischen Verantwortung sowie auf rechtliche Rahmen und Zusammenhänge, die aufgrund der starken Verrechtlichung und politischen Einbindung des Sektors wesentlich sind. ⁶Persönliche Kompetenzen wie Teamarbeit, Kommunikation und Präsentation sowie Selbstmanagement werden innerhalb der Fachmodule durch entsprechende didaktische Elemente gefördert, aber auch durch ein spezifisches Modul zu Kommunikation, Selbstmanagement und Führung adressiert.

§ 6 Studien- und Prüfungsberatung

(1) ¹Die Studienfachberatung des Studiengangs erfolgt durch das Studiengangsmanagement und hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ²Es wird den Studierenden empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung in Anspruch zu nehmen.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle am Studiengang beteiligten Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Studienfachberatung des Studiengangs.

(4) ¹Neben der Studienfachberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 7 Lehrformen

(1) ¹Der Studiengang wird zur Gewährleistung einer besseren Studierbarkeit, insbesondere durch berufstätige Studierende, abweichend von den üblichen Vorlesungszeiten sequenziell in 7-Wochen-Einheiten (Modulen) organisiert. ²Die Module können nicht parallel belegt werden. ³Die Module schließen bereits nach 7 Wochen ab und sind im Blended-Learning-Format konzipiert (eine Kombination aus Selbststudium und Präsenzphasen), wie der folgenden Aufstellung entnommen werden kann:

Organisationsform	Struktur der Module	Didaktische Gestaltung der Module
<p>Blended Learning: Zeitliche und räumliche Flexibilität</p> <p>Module nacheinander, nicht parallel: Konzentration auf ein Thema, passgenaue Gestaltung des Studiums</p>	<p>Dauer eines Moduls: 7 Wochen</p> <p>Längere Selbstlernphasen: Eigens erstellte E-Learning-Materialien</p> <p>Präsenzwochenenden und Webinare: Übungen, Präsentationen, Vorträge, Diskussionen</p>	<p>Gestaltung der Lernmaterialien: Texte, Videos, Grafiken, Links, Selbstlerntests</p> <p>Vertiefung und Praxisbezug: Fallstudien, Gruppenarbeiten, Präsentationen der Teilnehmenden, Übungen, Vorträge externer Experten, Exkursionen, Hausarbeiten zu Themen aus dem Berufsfeld</p> <p>Unterstützung der Studierenden: Tutoren, betreutes Forum, regelmäßiges Feedback</p>

(2) ¹Alle Module werden zentral über eine Lernplattform bereitgestellt. ²Es kommen verschiedene Lehrformen zum Einsatz:

- textbasierte Materialien (Skripte, Lernkarten, Papers, etc.)
- Videos (Vortragsvideos, Screen- oder Slidecasts, Dokumentationen, Erklärvideos)
- Online-Tests (selbständige Lernkontrolle)
- Übungsaufgaben (z. B. Case Studies)
- Webinare (virtuelle Seminare)
- Präsenzwochenenden.

³Über die Lernplattform haben die Studierenden die Möglichkeit, die Dozierenden bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Moduls sowie andere Studierende zu kontaktieren oder das Forum zur gemeinschaftlichen Diskussion zu nutzen. ⁴In Webinaren und an Präsenzwochenenden werden die in den Selbstlernphasen angeeigneten Kenntnisse vertieft und angewendet, z. B. durch Durchführung und/oder Besprechung von

Übungsaufgaben, Diskussionen, Präsentationen, Vorträgen von Lehrenden und/oder Experten aus der Praxis, Rollenspiele.

II. Prüfungsverfahren

§ 8 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungs- und Studienleistungen vorgesehen werden: Fallstudienarbeit und Portfolio.

(2) ¹Eine Fallstudienarbeit umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung in Textform mit einer praxisnahen, komplexen Problemstellung, die sich aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung ergibt. ²Die oder der Studierende hat hierbei unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literaturquellen einen Lösungsvorschlag selbständig zu erarbeiten.

(3) ¹Portfolio: Bei dieser Form des Leistungsnachweises gibt es eine Vielzahl von Varianten, die die Modulbeschreibung im Einzelnen regelt. ²Die oder der Studierende dokumentiert und reflektiert darin ihre oder seine Arbeit und Lernergebnisse, indem sie oder er selbstständig erstellte Arbeitsergebnisse einreicht bzw. fortlaufend online stellt.

³Ein solches Portfolio kann enthalten:

- a) Lernjournal / Lerntagebuch,
- b) (mediale) Werkstücke (z.B. Podcasts, Videoproduktionen),
- c) Übungsaufgaben,
- d) Arbeitsaufträge in Textform (z.B. Kurzfallstudie, Bericht, Beschreibung, Kommentar, Protokoll, Zusammenfassung),
- e) mündliche Arbeitsaufträge (z.B. Debatte, Präsentation, Rede, Verhandlungssituation) oder/und f) Tests.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Das nicht bestandene Masterabschlussmodul kann abweichend von Satz 1 einmal wiederholt werden.

(3) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 10 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist das Bestehen von Modulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C, darunter alle Pflichtmodule des Fachstudiums sowie ggf. der Nachweis der Erfüllung von Zulassungsbedingungen.

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit sie nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind;
- b) ein Vorschlag zur Person der Betreuerin oder des Betreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers;
- c) der von der Betreuerin oder dem Betreuer bestätigte Themenvorschlag für die Masterarbeit sowie ein mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgestimmtes Exposé;
- d) eine Erklärung, dass die Masterprüfung nicht bereits in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuerin oder keinen Betreuer gefunden zu haben.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

(4) ¹Liegt ein Fall des Absatzes 2 Satz 3 vor, werden eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ²Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ³Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(5) Das Masterarbeitsmodul kann nicht gleichzeitig mit einem anderen Modul belegt werden.

§ 11 Masterarbeit

(1) ¹Mittels der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst und soll maximal 60 Seiten (Standardseiten) umfassen. ³Auf Antrag und bei Vorliegen entsprechender Sprachkenntnisse kann die Abfassung in englischer Sprache im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer gestattet werden, wenn hieran ein besonderes fachliches Interesse besteht. ⁴Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission. ⁵Durch die bestandene Masterarbeit werden 24 C erworben.

(2) Die Masterarbeit ist integriert in ein Masterabschlussmodul, zu dem der Modulteil „Wissenschaftliches Arbeiten für die Praxis“ und ein Kolloquium gehören.

(3) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers und der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. ²Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ³Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁴Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt. ⁵Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 9 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 8 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(6) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim für die Masterarbeit zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Ergänzend ist eine Version in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) vorzulegen und zu versichern, dass die schriftliche Version und die ergänzend vorgelegte Version übereinstimmen. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die zuständige Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen und Gutachter zu.

(8) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Gesamtergebnis; Auszeichnung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 90 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn das Masterabschlussmodul mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen 1,3 oder besser beträgt.

§ 13 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

(2) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Hochschullehrergruppe.

(3) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

(4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.

III. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2019 in Kraft.

Anlage I Modulübersicht

I. Master-Studiengang „Agribusiness“ (MBA)

Es müssen Leistungen im Umfang von 90 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodule

Es müssen folgende fünf Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agrar-MBA.01	„Strategisches Management im Agribusiness“	(6 C)
M.Agrar-MBA.02	„Marketingmanagement im Agribusiness“	(6 C)
M.Agrar-MBA.03	„Investitions- und Finanzmanagement im Agribusiness“	(6 C)
M.Agrar-MBA.04	„Personalmanagement im Agribusiness“	(6 C)
M.Agrar-MBA.05	„Internationale Märkte im Agribusiness“	(6 C)

2. Wahlpflichtmodule

Es müssen vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agrar-MBA.11	„Corporate Social Responsibility - CSR“	(6 C)
M.Agrar-MBA.12	„Food Supply Chain Management“	(6 C)
M.Agrar-MBA.13	„Vertriebsmanagement im Agribusiness“	(6 C)
M.Agrar-MBA.14	„Controlling im Agribusiness“	(6 C)
M.Agrar-MBA.15	„Recht im Agribusiness“	(6 C)
M.Agrar-MBA.16	„Agribusiness in Asia“	(6 C)
M.Agrar-MBA.17	„Tierwohl“	(6 C)

3. Schlüsselkompetenzen

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agrar-MBA.21	„Kommunikation – Selbstmanagement – Führung“	(6 C)
SK.FS.EN-FWA-C1-1	„English for Agribusiness – C1.1 “	(6 C)

4. Masterabschlussmodul

Es muss das folgende Modul im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Agrar-MBA.30	„Masterabschlussmodul“	(30 C)
----------------	------------------------	--------

Anlage II Zeitlicher Ablauf von Modulen und exemplarischer Studienverlaufsplan.

Semester Σ C	Fachstudium „Agribusiness“ (MBA)		
	Modul (1.-7. Woche)	Modul (8.-14. Woche)	Modul (15.-21. Woche)
1. Semester (Winter) Σ 18 C	M.Agrar-MBA.02 <i>„Marketingmanagement im Agribusiness“</i> 6 C Pflicht	M.Agrar-MBA.13 <i>„Vertriebsmanagement im Agribusiness“</i> 6 C Wahlpflicht	M.Agrar-MBA.01 <i>„Strategisches Management im Agribusiness“</i> 6 C Pflicht
2. Semester (Sommer) Σ 12 C	M.Agrar-MBA.05 <i>„Internationale Märkte im Agribusiness“</i> 6 C Pflicht	M.Agrar-MBA.12 <i>„Food Supply Chain Management“</i> 6 C Wahlpflicht	
3. Semester (Winter) Σ 18 C	M.Agrar-MBA.03 <i>„Investitions- und Finanzmanagement im Agribusiness“</i> 6 C Wahlpflicht	M.Agrar-MBA.15 <i>„Recht im Agribusiness“</i> 6 C Wahlpflicht	M.Agrar-MBA.14 <i>„Controlling im Agribusiness“</i> 6 C Wahlpflicht
4. Semester (Sommer) Σ 22 C	M.Agrar-MBA.21 <i>„Kommunikation – Selbstmanagement - Führung“</i> 6 C Wahlpflicht	M.Agrar-MBA.04 <i>„Personalmanagement im Agribusiness“</i> 6 C Pflicht	M.Agrar-MBA.30 <i>„Masterarbeitsmodul“</i> 30 C Pflicht
5. Semester (Winter) Σ 20 C	M.Agrar-MBA.30 <i>„Masterarbeitsmodul“</i> 30 C Pflicht		
Σ 90 C			